



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Dänen in Schleswig.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

### Die Dänen in Schleswig.

„Es mangelte den Babyloniern nicht an Stärke, Reichthum und vielen Unterthanen, gleichwol ging ihr Reich unter, denn es fehlten ihnen vorsichtige, weise und beherzte Personen. Also wird es auch Deutschland gehn, welches Kriegsvolk, Wehren und Pferde genugsam hat, aber es mangeln ihm beherzte Leute, darum werden ohne diese viele Kriegsrüstungen nichts helfen.“

So ließ sich einst Luther vernehmen, der bekanntlich auch in politischen Angelegenheiten manch gutes Wort gesprochen, und es wird Leute geben, welche meinen, daß die Prophezeiung auf das heutige Deutschland noch Anwendung leide. Diesen können wir nun zwar nicht unbedingt beipflichten, da in unsern maßgebenden Kreisen die Tugend der Vorsicht ungewöhnlich stark vertreten und, wie wir mit respectvoller Bereitwilligkeit annehmen, auch Weisheit in hinreichendem Maße vorhanden ist. Indes könnten uns doch in Betreff des dritten Erfordernisses, auf das Luther nach seinem Charakter den Hauptton legen mußte, und auf das er ihn, wie deutlich zu sehn, hier wirklich legt, nach allem, was in der letzten Zeit in Deutschland vorgegangen und unterlassen worden ist, schwere Bedenken aufsteigen. Nicht, daß es uns an natürlichem Muth fehlte. Wer wollte das zu behaupten wagen, wer hätte es von Luthers Deutschen behaupten wollen? Aber denken wir an die, welche für uns zu beschließen haben, sehen wir uns da um, von wo die Initiative ausgehn müßte, so begegnen wir in Bezug auf alle Hauptfragen, die der Lösung harren, gutem, mindestens viel besserem Willen als früher, selten aber oder nirgends jenem sichern, auf festes Selbstvertrauen gegründeten, einigen und ungetheilten Willen, der den beherzten Mann macht, welchen wir brauchen. Wir lesen vortreffliche Vordersätze, die sich wie Entschlüsse anhören, denen aber ein Nachsatz folgt, welcher alles, worüber man sich zu freuen hatte, zur bloßen wohlwollenden Stimmung verflüchtigt. Wir finden eine stete Scheu vor der That, ein stetes peinliches Schwanken zwischen Wenn und Aber, niemals ein frisches, gläubiges Ergreifen der Gelegenheit, ein endgiltiges tapferes Troß alledem.

Vielleicht am deutlichsten tritt uns dieses unerfreuliche Wesen vor Augen, wenn wir unsre Blicke auf das richten, was auf der italienischen Halbinsel geschieht, und uns dann zu dem wenden, was auf der cimbrischen unterblieben ist. Während dort der Nationalitätsgedanke mit dem legitimen Recht umspringt, als ob es nicht mehr vorhanden wäre, geschieht hier, wo das Interesse und der Wunsch des Volks mit dem besten alten Recht Hand in Hand geht, soviel wie nichts, um die Fußtritte zurückzuweisen, die man unsern Hoffnungen und unsrer Ehre versetzt. Die Italiener haben in den letzten zehn Jahren Fortschritte gemacht. Auch wir haben, so sagt man uns, Fortschritte gemacht. Aber der Fortschritt scheint ein verschiedener zu sein: jene wurden beherzter, wir nur vorsichtiger oder, um mit der Eschenheimer Gasse zu reden, correcter. Beide Tugenden haben ihre Früchte getragen: dort hat sich der „Schmerzschrei“ in Siegesjubel verwandelt; hier antwortet man ihm mit Vertröstungen, die mit ihren Hintergedanken und Verlausulirungen wie Anweisungen auf den Sanct Nimmerstag klingen. Dort ist der erste Act der Verwirklichung des nationalen Gedankens trotz aller Bedenken, die in der Mißgunst zweier benachbarter Großmächte, in der Unverletzlichkeit des der ganzen katholischen Welt gehörenden Erbtheils Petri, in mancherlei particularistischen Ueberlieferungen unter der Bevölkerung den Leitern der Bewegung vor Augen traten, nahezu vollendet; hier — nun wir alle wissen ja, daß Schleswig-Holstein für unsre hohe Politik noch eine begrabne Phantasie, das londoner Protokoll noch bindendes Gesetz, die Schlacht bei Idstedt noch nicht wett gemacht, der traurige von Oestreich gebotne Friede noch nicht gekündigt ist, daß der Danebrog noch vor den Thoren Hamburgs weht, und daß die Vorsicht des Bundestags, trotz aller Winkelzüge und Herausforderungen von Seiten Dänemarks, denen soeben erst in dem ohne vorgängige Genehmigung der holsteinschen Stände erlassenen Finanzgesetz für 1860—61 eine neue hinzugefügt wurde, sich bis diese Stunde noch nicht einmal veranlaßt gesehn hat, über die holstein-lauenburgische Regierung die Execution zu verhängen. Wir alle wissen, daß die Lostrennung Schleswigs von Holstein bis auf die letzten Fasern, daß die faktische Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark von Jahr zu Jahr eifriger und gewaltfamer betrieben wurde, ohne daß sich unter denen, die hier als Schirmherren hätten auftreten müssen, auch nur eine Feder, geschweige denn ein Schwert gerührt hätte.

Herr v. Schleinitz hat in der jüngsten Zeit dem dänischen Cabinet auf eine anmaßende Note in einer unter Diplomaten nicht gebräuchlichen, unzweideutigen Sprache in Betreff Schleswigs die Wahrheit gesagt. Wir haben seine Depesche mit Befriedigung einregistrirt, eine Forderung war nicht damit verbunden. Der Däne hat sie vermuthlich zu den Stößen früher eingegangener, correcter gefaßter Acten über diese Angelegenheit gelegt. Den Schles-

wigern ist damit nicht geholfen worden, sie befinden sich im Gegentheil, wenn sie jene starken Worte für Vorläufer einer starken That hielten, als Enttäuschung schlimmer wie vorher.

In Baden ist, so schreibt man uns, die Einigkeit Deutschlands angebahnt, in Tepliz ist sie vollkommen zu Stande gebracht worden, in Salzburg wurde sie als fertig von Allerhöchstem Munde betoastet. Man raunte sich in die Ohren, diese Einheit werde ihre erste Proben gegen Italien ablegen. Andere Stimmen beschränkten dies auf einen bestimmten Fall, gegen den sich wenig einwenden ließ, und wir glaubten ihnen. Daß unter den politischen Fragen, über deren Auffassung zwischen den hohen Parteien in Tepliz ein Einverständnis erzielt worden sein soll, die schleswig-holsteinische von Preußen zur Sprache gebracht worden, daß man hervorgehoben, wie die Länder an der Eider für den deutschen Norden dasselbe Interesse haben als die Minciolinie für Oestreich, daß die Regierung des Kaisers Franz Joseph anerkannt habe, wie in Schleswig dem verletzten deutschen Rechte Genugthuung werden müsse, und daß sie hierbei ihre Mitwirkung leihen oder — was angenehmer sein würde, — ihre altherkömmliche Gegenwirkung aufgeben wolle, davon hat weder bei jenen kaiserlich-königlichen Toasten etwas verlautet, noch ist irgendwo anders etwas davon zu hören gewesen, noch auch würden wir dem, welcher es behauptet hätte, seine Angaben eher geglaubt haben, bis wir durch eine heherzte That davon überzeugt worden wären. Eine solche aber wird, fürchten wir, noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

Wir brauchen den Lesern d. Bl. nicht erst nachzuweisen, daß wir Vorsicht an Staatsmännern zu schätzen wissen, und wir sind weit entfernt, zu leugnen, daß man in dieser Frage vorsichtige Mäßigung nöthig gehabt habe. Nur meinen wir, daß alles einmal ein Ende haben muß, und daß die alten Worte, nach welchen Wagen gewinnt und dem Kühnen die Welt gehört, auch Berücksichtigung verdienen und sie heutzutage vielleicht mehr als seit Jahren verlohnen. Wir gedachten vorhin der Italiener und daß der erste Act ihres Befreiungskriegs nahezu vollendet sei. Sie werden damit an der Grenze angelangt sein, jenseits deren Vorsicht und ruhige Ueberlegung mehr werth ist als die todesmuthigste, opferbereiteste Entschlossenheit. Der ihnen bevorstehende zweite Act wird ihnen Gefahren weit bedenklicherer Art und eine um vieles schwierigere Aufgabe bringen als bisher; sie werden, wenn ihnen das Gewonnene nicht wieder entgehen soll, die Kunst, mit Möglichkeiten zu rechnen sich allgemeiner aneignen, Lieblingswünsche vertagen, die nicht sehr glänzen, aber zu jedem haltbaren Bau nothwendigen Tugenden der Geduld und der Selbstbeherrschung bei sich ausbilden müssen. Genügsamkeit und Behutsamkeit werden ihre Schritte leiten, eine genaue Vergleichung ihrer Kräfte mit denen der Gegner, eine gründliche Beobachtung der Constellation der regieren-

den Gestirne am politischen Himmel wird jeder ihrer weitem Unternehmungen vorhergehn, jede Selbstüberschätzung, jede Ueberhebung auf Grund des bisherigen Glücks sorgfältig von ihren Berechnungen ausgeschlossen werden müssen, wenn nicht Alles aufs Spiel gestellt werden soll. Ob sie diese Gaben besitzen, ist sehr zweifelhaft. Bei uns dagegen sind sie im Ueberfluß vorhanden, und so würde es ein ersprießlicher Tausch für beide Parteien sein, wenn Italien uns jetzt einen Theil dieses wenig fruchtbaren Besitzes abnehmen und dafür den Leitern unsrer Geschicke, zunächst nur zur Ordnung der Verhältnisse in Schleswig, etwas von ihrer Entschlossenheit, oder, um Luthers Ausdruck beizubehalten, etwas von ihrer Beherztheit abtreten könnte.

Es kann nicht der Zweck der folgenden Mittheilungen sein, zu untersuchen, weshalb in dieser Sache bisher nicht kräftiger eingeschritten, nicht mehr als bisher gefordert worden ist. Auch das alte Recht Schleswig-Holsteins, das 1851 geopfert, und die mit ihm geopfertem Interessen Deutschlands ausführlich darzulegen, haben wir keine Veranlassung, da nach dieser Seite hin in Flugschriften und Tagesblättern mehr als genug geleistet worden ist und auch die Grenzboten wiederholt gesagt haben, was hier zu sagen war. Ebenso bekannt ist endlich, daß nach jenem alten Recht auch das in den Verhandlungen nach dem letzten Frieden geschaffne neue von Dänemark nicht beachtet, daß keine von den damals gemachten Zusagen ehrlich gehalten worden ist. Selbst die Kreuzzeitungspartei, selbst russische Organe haben dies anerkannt. Jeder hat dies anerkannt, der Augen zu lesen, ein Gedächtniß zu merken, Verstand zu vergleichen und ein Gewissen hatte, zu unterscheiden, was Wahrheit und was Lüge ist.

Wir recapituliren von alledem nur das Nothwendigste. Unser Zweck ist, so wie es vor einigen Jahren in den „Schleswig-Holsteinischen Briefen“ geschah, durch Zusammenstellung von Beispielen der dänischen Gewalttherrschaft in Schleswig ein Gesamtbild dessen zu geben, was dort in offener Nichtbeachtung der im letzten Frieden stipulirten Rechte dieses Herzogthums beliebt worden ist. Wir wollen den „Schmerzschrei“ widerhallen lassen, der von dort her Hilfe heischend ertönt, und auf diese Weise beizutragen versuchen, daß seiner gleich jenem, der in Italien den Befreiungskrieg ankündigte, einmal an der Stelle gedacht werde, wo seine Erwähnung den endlichen Entschluß zu rettender That bekunden würde. Die Gelegenheit zu einer solchen ist schon einmal dagewesen, — während des orientalischen Krieges — und versäumt worden. Sie wird wiederkommen, bald, vielleicht morgen schon. Sie kann geschaffen werden, ohne Verletzung des *suum cuique*, und mit einem beherzten Auftreten dabei wird Preußen, dem hier die Führung zukommt, in Deutschland mehr moralische Eroberungen machen, als mit irgendwelchen andern jetzt denkbaren Leistungen.

Die dänische Regierung hat in den Friedensverhandlungen von 1851 und 1852 Preußen und Oestreich als Vertretern Deutschlands gewisse Zusagen gemacht. Diese Zusagen waren im Wesentlichen: 1) Nichteinverleibung Schleswigs in Dänemark; 2) Anerkennung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung der verschiedenen Theile der Monarchie, also auch Schleswigs; 3) Gleiche Berücksichtigung der deutschen und der dänischen Nationalität in dem genannten Herzogthum. Keine der damit übernommenen Verpflichtungen ist gehalten worden. Schon in dem Patent vom 28. Januar 1852 fing das kopenhagener Cabinet an, sich in Winkelzügen und Zweideutigkeiten von jenen Versprechungen hinwegzuschleichen, und später fragte es von Jahr zu Jahr weniger danach. Alle seine Maßregeln zielten auf eine factische Einverleibung Schleswigs, und um sich in diesem Streben nicht behindern zu lassen, befragte es bei Anbahnung der in jenem Patent angekündigten Gesamtstaatsverfassung, allem Rechte zuwider, ebensowenig die schleswigschen als die holsteinischen Stände, sondern lediglich den dänischen Reichstag. So entstand das Verfassungsgesetz vom 2. October 1855, welches, von seinem Inhalt ganz abgesehen, für die deutschen Herzogthümer schon aus dem formellen Grunde nicht rechtsgiltig sein konnte, weil es der Zustimmung ihrer Landesvertretungen ermangelte.

Preußen hatte bis dahin stillschweigend zugeschaut. Als es endlich, vor nunmehr vier Jahren, Einspruch erhob, war sein Protest nur ein halber. Aus formellen wie aus sachlichen Gründen, in Bezug auf Schleswig ebensowol wie in Bezug auf Holstein mußte es offen und ungescheut die Rechtsbeständigkeit der Gesamtstaatsverfassung von 1855 in Abrede stellen und unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen, welche dem Patent vorausgingen, die sofortige Aufhebung dieser Verfassung und die Einsetzung der Stände beider Herzogthümer in die ihnen gebührenden Rechte fordern. Statt dessen wurde in den berliner Notizen ebenso wie in den zu gleicher Zeit von Wien abgesandten die Erwähnung Schleswigs durchweg unterlassen und nur von Holstein und Lauenburg gesprochen. Ein stichhaltiger Grund für diese Uebergehung eines Landes, um deswillen grade der Krieg einst geführt worden, war nicht zu entdecken. Die nichtdeutschen Großmächte würden durch eine Berücksichtigung Schleswigs in jenen Notizen schwerlich stärker aufgeregt worden sein, als durch die Befürwortung der Rechte Holstein-Lauenburgs, und was die Rücksicht auf den Bundestag betrifft, dem die beiden Cabinette vorarbeiten wollten, so hätte dieser in seinen Verhandlungen mit Dänemark die nothwendige Unterscheidung zwischen der Sache des Bundeslandes Holstein und der Sache des nicht zum Bunde gehörigen Schleswig recht wohl machen können: er brauchte keineswegs das eine Herzogthum aufzugeben, um das andere vertheidigen zu können.

Der Bundestag hat nach langem Hinüber- und Herüberreden und erst nach Eintritt des Systemwechsels in Preußen endlich die dänische Regierung zur

Aufhebung der Gesamtstaatsverfassung für Holstein-Lauenburg vermocht, und es besteht für diese beiden Herzogthümer gegenwärtig ein Provisorium. Für Schleswig ist nichts geschehn, und über das, was überhaupt weiter zu thun sei, gehn auf deutscher Seite die Ansichten auseinander. Nach den Einem wäre zunächst zu bewirken, daß die Verfassung von 1855 auch für Schleswig außer Wirksamkeit gesetzt, und dann, daß auf Grund des Patents von 1852 eine andere, den Interessen der Schleswig-Holsteiner besser entsprechende geschaffen würde. Die Andern wollen weder von dieser, noch überhaupt von irgend einer Gesamtstaatsverfassung mehr etwas wissen, betrachten das Patent von 1852 mit seinen Doppelsinnigkeiten als keine Bürgschaft dafür, daß den Uebergriffen der Dänen in den transalbingischen Landen ein Ziel gesetzt werde, und fordern das unverfälschte alte schleswig-holsteinische Recht zurück. Sie sagen, der Vertrag, welcher dieses Recht schmälerte, ist von den Dänen nicht eingehalten worden, sie sind folglich nicht berechtigt, sich auf denselben zu berufen, und wir unsrerseits dürfen uns nicht damit begnügen, sie zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen anzuhalten, sondern müssen handeln, als ob der Vertrag überhaupt nicht mehr vorhanden, als ob jenes alte Recht wieder an seine Stelle getreten wäre.

Wir haben eine Zeit lang, mit den Vertretern Holsteins selbst, an die Möglichkeit geglaubt, auf dem erstern Wege zum Ziel zu kommen. Wenn wir uns jetzt der Ansicht der Weitergehenden anschließen, so bestimmen uns dazu einerseits die Erfahrungen, welche die holsteinischen Stände mit dem Versuch machten, auf Grund des Patents einen den Interessen des Landes entsprechenden Zustand herzustellen, andererseits die geringen Erfolge, die der Bundestag bei den Verhandlungen mit Dänemark erreichte, als er sich auf das Patent stützte. Das Patent ist ein vieldeutiges Actenstück, es läßt sich sehr Verschiedenes aus ihm herauslesen, aber nur mit Mühe die Freiheit und Selbständigkeit der deutschen Herzogthümer. Sehen wir von der Domänenfrage und der Nichtbefragung der Stände bei der Schöpfung der Gesamtstaatsverfassung ab, hinsichtlich deren entschieden gegen das Patent verstoßen worden ist, so kann man sich bei dem Verlangen nach einer ausreichenden Verbesserung des jetzigen Zustandes auf das Patent nicht berufen. Die holsteinische Ständeversammlung suchte in ihrer letzten Diät innerhalb der Grenzen dieser Proclamation eine befriedigende Ordnung der Verfassungsverhältnisse herzustellen. Mit einem ungewöhnlichen Aufwand von Scharfsinn bestrebte sie sich, dem Wortlaut des Patents eine andere als die bisherige Deutung zu geben, und glaubte sich so berechtigt, die Gesamtstaatsverfassung mit ihrer Spitze, dem Reichsrath, wegfällen zu lassen und die ganze Staatsverwaltung, soweit sie der Volksvertretung anheimfällt, vier selbständigen örtlich getrennten Versammlungen zu übertragen, deren jede die Staatsmaschine hemmen konnte.

Aber die Beweisführung der Stände überzeugte keinen, und die vorgeschlagne Verfassung wurde allenthalben für unausführbar gehalten. Der Vorschlag der holsteinischen Stände war das äußerste gewesen, wozu man sich in deutschen Kreisen hatte verstehn können. Sie wurden damit von der Regierung abgewiesen. Es folgten die Novemberpatente, welche die Gesamtstaatsverfassung für die beiden zum deutschen Bund gehörigen Herzogthümer aufhoben — eine Maßregel, die für die letztern und zugleich für Schleswig nicht ohne Gefahren war. Man hatte nun zu fürchten, daß die Regierung den Rumpf des Reichsraths als Werkzeug gegen Holstein und Lauenburg benutzen, und daß dessen Beschlüsse in Gestalt von Ministerialrescripten diesen Herzogthümern aufgedrungen werden würden, während Schleswig nach dem Ausscheiden Holsteins und Lauenburgs aus dem Bereich der Gesamtstaatsverfassung Gefahr lief, als Anhängsel des Königreichs, als im Gesamtstaat verblieben, Dänemark immer ähnlicher gemacht und schließlich verschlungen zu werden. In der letzten Zeit ist die Rede davon gewesen, daß Abgeordnete des dänisch-schleswigschen Reichsraths und der holsteinischen Ständeversammlung noch einen Versuch machen sollen, sich über eine gemeinschaftliche Verfassung auf Grund des Patents von 1855 zu verständigen. Die Sache scheint indes aufgegeben, wol deshalb, weil man in Kopenhagen voraussetzen mußte, die Holsteiner würden erklären, der Reichsrath bestehe überhaupt nicht mehr zu Recht, eine Ansicht, die vollkommen begründet wäre. Denn die auf die ganze Monarchie berechnete Verfassung, der Reichsrath als Organ derselben und die auf diese Verfassung basirte gemeinsame Verwaltung müssen nothwendig so lange auf den frühern Zustand zurückgeführt werden, als nicht auf ordnungsmäßigem Wege ein neues Verfassungs- und Verwaltungsrecht festgestellt ist. Ist die Verfassung für Holstein und Lauenburg ungiltig, so hat sie auch für Dänemark und Schleswig aufgehört zu gelten. So erklären die Holsteiner, so wird, wie sogleich weiter ausgeführt werden soll, die Sache von der Majorität der schleswigschen Stände betrachtet, und so wird sich endlich auch der Bundestag vernehmen lassen müssen.

Allerdings ist die Stellung des Bundestags in dieser Frage nicht völlig dieselbe im Verhältnis zu Schleswig wie im Verhältnis zu Holstein und Lauenburg. Als Deutschland den Schutz der Rechte Holsteins auf Schleswig mit den Waffen unternahm, war der Kampf nur in Bezug auf den König von Dänemark und Herzog von Schleswig ein Krieg; in Bezug auf den Herzog von Holstein und Lauenburg war er lediglich Bundesexecution. So konnte am Ende desselben auch nur mit dem König von Dänemark und Herzog von Schleswig Frieden geschlossen werden, in Betreff Holsteins war das Uebereinkommen von 1852 eine Verständigung zwischen der Bundesgewalt und einem Bundesfürsten. Hieraus ergibt sich, daß die rücksichtlich Schleswigs abge-

schlossenen Verträge, nach denen dieses Herzogthum nicht in das Königreich aufgehen und dieselben Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse haben soll wie Holstein, allerdings einen rein völkerrechtlichen Charakter tragen, daß sie aber von nicht geringerer Stärke sind als die für Holstein genehmigten Vorschläge des Fürsten dieses Landes. Wenn der Bundestag derselben in dem Beschluß vom 29. Juli 1852 nicht ausdrücklich gedenkt, so ist doch nicht entfernt daran zu zweifeln, daß sie einen integrierenden Bestandtheil des Friedensschlusses zwischen Preußen und Oestreich einerseits und Dänemark andererseits bilden. Um Schleswig war, wie gesagt, der Krieg geführt worden, und auch nachdem das Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig aufgegeben worden, blieb die Ordnung der Verhältnisse jenseits der Eider noch immer ein Interesse von hoher Bedeutung für Holstein und durch dasselbe für Deutschland. Wenn der Bundestag daher nur für Holstein, nicht auch für Schleswig in die Schranken getreten ist, wenn er der Unterdrückung der deutschen Nationalität in letztem Herzogthume, den auf gänzliche Losreißung desselben von Holstein berechneten Maßregeln, den zahlreichen auf factische Einverleibung Schleswigs in Dänemark abzielenden Uebergriffen schweigend zugesehn und gegen den Fortbestand der Gesamtverfassung für den nördlichen Theil von Schleswig-Holstein nicht protestirt hat, so kann man sich seine Unthätigkeit nach dieser Seite hin aus sehr verschiedenen Gründen erklären, aber unbefugt zum Einspruch war er durchaus nicht.

Mag man die Sache ansehen, wie man will, so gibt es unzweifelhafte Gründe, welche in gleicher Weise für Schleswig wie für Holstein dafür sprechen, daß Deutschland an das Patent von 1852 nicht mehr gebunden ist. Die dänische Regierung war nach dem Patent verpflichtet, die Gesamtverfassung vor deren Verkündigung den Ständen der beiden Herzogthümer zur Berathung vorzulegen, und sie war durch dasselbe ebenfalls gehalten, die Domänen der Herzogthümer als deren Staatseigenthum anzuerkennen. Sie hat aber weder das eine noch das andere gethan. Sie hat erst lange nach Erlass jener Verfassung und nur gezwungen dieselbe dem Gutachten der Vertreter Holsteins unterbreitet, sie hat bis heute noch nicht die Meinung der schleswigschen Stände darüber eingeholt. Sie weigert sich beharrlich, die Domänaleinkünfte der Herzogthümer den besondern Einkünften derselben zuzuweisen. Sie hat ferner nun schon acht volle Jahre durch ihre Verwaltungsgrundsätze und ihre Polizeimaßregeln die Schleswig-Holsteiner in ihren sittlichen und materiellen Interessen auf das unverantwortlichste beeinträchtigt. Sie hat mit einem Wort durch eine in schroffster, grellster Weise bethätigte Feindseligkeit gegen den zur Ausführung des berliner Friedens geschlossenen, in dem Patent vom 28. Januar 1852 niedergelegten Vertrag den Frieden gebrochen. Dieser Vertrag ist als nicht mehr existirend anzusehn. Deutschland

ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen aller aus jenem Abkommen herzuleitender Verbindlichkeiten frei und ledig. Es ist namentlich nicht mehr an das Patent von 1852 gebunden. Es ist berechtigt, die Wiederherstellung des alten Rechts Holsteins, dessen Realunion mit Schleswig und die Zurückführung beider Herzogthümer auf die bloße Personalunion mit dem Königreich Dänemark zu verlangen, es ist durch Rücksichten des Interesses und der Ehre verpflichtet, die Erfüllung dieser Forderungen, sofern Dänemark sich weigert, bei der ersten sich darbietenden Gelegenheit mit allem Nachdruck seiner Mittel und Kräfte zu erzwingen.

Eines steht unzweifelhaft fest. Soll wirksam geholfen werden, so muß ein anderer Weg betreten werden, als der jener falschen Correctheit, auf dem sich die deutsche Politik bisher ohne vorwärts zu kommen bewegte. Man darf sich nicht mehr scheuen, Schleswigs zu erwähnen. So lange man nur von einem Holstein-Lauenburg spricht und diesen neu erfundenen Collectivausdruck für die Sache gebraucht, um die es sich im Kriege handelte, über die Frieden geschlossen wurde, für die noch jetzt das deutsche Volk allein sich begeistert, so lange wird man vergeblich den Ausweg aus dem Labyrinth suchen, welches die Staatsmänner der Reactionszeit, die Diplomaten von Olmütz uns als das Werk ihrer Verlegenheit und ihrer Charakterchwäche hinterlassen haben.

Handhaben zur Vorbereitung entschiedener Schritte in dieser Angelegenheit bieten sich bei einer Betrachtung der Zustände in Schleswig, zu deren Schilderung, als unsrer eigentlichen Aufgabe, wir jetzt übergehn. Wir knüpfen unsre Beispiele an einen Auszug aus der Adresse der deutschen Majorität in der letzten schleswigschen Ständeversammlung, die lediglich deshalb von der letztern nicht zum Beschluß erhoben wurde, weil der landesherrliche Commissär die Verhandlungen über dieselbe untersagte und der Präsident der Versammlung die Schwäche besaß, sich diesem durchaus verfassungswidrigen Eingriff in die Freiheit der Berathungen zu fügen.

Durch das Patent vom 28. Januar 1852 wurde den Herzogthümern versprochen, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten der Monarchie, unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden wie der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen, in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden solle.

Von diesem Geiste ist in den Maßregeln der Regierung in Schleswig bisher auch keine Spur zu entdecken gewesen. Im Gegentheil: allenthalben trat in denselben, sowol was die Gesetzgebung als was die Verwaltung betrifft, die Absicht hervor, die im Herzogthum bestehenden Einrichtungen und Verhältnisse ohne Rücksicht auf die Interessen des Landes und die Wünsche des Volkes umzustürzen, um an deren Stelle dänische Einrichtungen, dänische

Verwaltung, dänische Sprache und sogar dänische Ortsnamen zu setzen, und zwar bediente man sich bei Durchführung dieser Absicht in Culturstaaten unerhörter Gewaltmittel. Die große Mehrzahl — durchschnittlich zwei Drittel — der Mitglieder dreier Ständeversammlungen erklärte sich mit aller Energie gegen die einzelnen Maßnahmen dieser Richtung, vergebens, auch nicht die geringste Milderung des Systems ist erreicht worden, ja die Härte desselben hat sich mit dem Widerstand dagegen nur gesteigert.

Das Patent von 1852 enthielt unter den wenigen vollkommen unzweideutigen Versprechungen, die es gab, auch die, es solle den Ständen Schleswigs eine solche Entwicklung gegeben werden, daß das Herzogthum hinsichtlich der Angelegenheiten, die bisher zum Wirkungskreis der beratenden Stände gehört, eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalte. Jener Wirkungskreis umfaßte alle allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten sowie in den Steuern und öffentlichen Lasten betreffen. Ebenso war es in den Zusagen der Jahre 1851 und 1852 mit Bestimmtheit verheißen, daß die Umwandlung der Monarchie in einen Gesamtstaat erst nach Berathung mit den Ständen statthaben solle — ein Versprechen, daß entweder bedeutungslos war oder so verstanden werden mußte, daß eine derartige Neugestaltung nur mit der Zustimmung der schleswigschen Stände unternommen werden würde.

Auch diese Zusicherungen blieben unerfüllt. Gegen den Wunsch der Landesvertretung erhielt das Herzogthum 1854 eine Sonderverfassung, deren wichtigste Paragraphen der Beurtheilung der Stände nicht vorgelegt worden waren, und welche den Ständen die bedeutsamsten früher zum Wirkungskreis derselben gehörigen Gegenstände entzog. Durchaus verfassungswidrig, ohne vorherige Befragung der Volksvertretung erging im Herbst des nächsten Jahres eine Bekanntmachung, welche den Repräsentanten des Landes auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung in Betreff der Domänen nahm. Die Gesamtstaatsverfassung, die ungefähr zu derselben Zeit erschien, entsprach den auf Selbstständigkeit Schleswigs und Gleichberechtigung mit den übrigen Theilen der Monarchie gerichteten Zusagen von 1851 und 1852 nicht entfernt, sie wahrte, abgesehen von ihren formellen Mängeln, die Interessen des Herzogthums so wenig, daß die Vertreter desselben im Reichsrath selbst in dem Fall, wo die Vertreter Holsteins und Lauenburgs mit ihnen stimmten, der dänischen Majorität gegenüber keinerlei Aussicht hatten, mit dem, was sie für recht hielten, durchzudringen. Kurz, das ganze Verfassungswesen, hinsichtlich der allgemeinen wie der besondern Angelegenheiten, ist so organisiert, daß die Dänen unter allen Umständen thun und lassen können, was ihnen gut dünkt.

Das Patent von 1852 versprach ferner der dänischen und der deutschen

Nationalität im Herzogthum Schleswig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz.

Daß von Erfüllung dieser Zusage nicht die Rede sein kann, ist den Lesern d. Bl. bekannt. Indes mag der Umfang, in welchem man nach dieser Seite hin danisirt und das Raffinement, mit dem man verfährt, noch einmal in den Einzelheiten aufgezeigt werden. Statt dem Versprechen einer gleichen Behandlung beider Sprachen nachzukommen, hat man die deutsche auf die schonungsloseste Weise unterdrückt und beschränkt. Durch ein Anhängsel an die schleswigsche Verfassung von 1854 ist in der Propstei Flensburg mit 26 Kirchspielen, in der Stadt Tondern und 10 Kirchspielen der Propstei Tondern, in der Propstei Husum in 4 und in der Propstei Gottorf in 9 Kirchspielen die deutsche Unterrichtssprache in den Schulen, die hier seit Jahrhunderten eingeführt, mit der dänischen vertauscht worden. Nur vier Stunden wöchentlich sollte nach dem betreffenden Rescript künftig noch im Deutschen unterrichtet werden, aber die dänischen Schulmeister, die man zur Ausführung der Maßregel angestellt hat, wissen selbst das zu umgehn. In dem größern Theil dieser Bezirke, die zusammen über 60,000 Einwohner haben, ist Deutsch die ausschließliche, fast in allen übrigen die vorherrschende Volkssprache, und so wird der Unterricht in den meisten derselben in einem den Kindern fremden Idiom erteilt. Auf jede Art sucht die Behörde zu hindern, daß die Eltern sich deutsche Hauslehrer annehmen, und unbedingt verwehrt wird, daß zwei oder mehre Familien sich einen solchen Lehrer gemeinsam halten. Selbst Großvätern wurde verboten, Lehrer ihrer Enkel zu werden. Wie sehr die ganze Verfügung gegen den Willen des Volkes ist, beweist schon, daß fast alle Wohlhabenden in den von ihr betroffenen Districten ihre Kinder nach solchen Dörfern in die Kost geben, wo die Unterrichtssprache noch deutsch ist. Konnte dies nicht wol verhindert werden, so wußte man die Wirkung dieses Versuchs, die Kinder in ihrer Muttersprache erziehen zu lassen, dänischerseits dadurch abzuschwächen, daß man die letzteren zwang, zur Confirmation, die gegen das Sprachrescript von den Geistlichen auch dann in dänischer Sprache vorgenommen wird, wenn die Eltern sie in deutscher abgehalten wissen wollen, in das väterliche Haus zurückzukehren und zu diesem Zweck in den letzten Jahren vor jener kirchlichen Handlung dänisch reden und verstehn zu lernen. Den Eltern, welche ihre Kinder auswärts confirmiren lassen wollten, wurde von ihrem Pfarrer das dazu erforderliche Zeugniß verweigert, wenn sie nicht etwa einen Ort in Jütland zur Confirmation wählen wollten. Die dennoch die Kinder nach deutschen Kirchen zur Confirmation schickten, wurden mit schweren Geldstrafen belegt. Sogar die von dem Sprachrescript nicht berührte, fast ausschließlich deutsche Stadt Flensburg hat von der Danisirungswuth der Schulbehörden schwer zu leiden. Eine deutsche Privatschule wurde, weil sie

im Wege war, durch allerlei Chicanen unterdrückt, die Errichtung andrer durch lästige Bedingungen gehindert. In der großen Realschule ist gegen den ausdrücklichen Wortlaut das Dänische eingeschwärzt worden und zwar in dem Maße, daß die in dieser Sprache ertheilten Unterrichtsstunden sich zu den deutschen wie 21 zu 8 verhalten. Der Zweck ist, ein deutschredendes Volk in ein dänischredendes umzumodeln. Der Erfolg ist, daß die Kinder eine Sprache lernen, die ihnen wenig, in den meisten Fällen gar nichts nützt, und daß, namentlich auf dem Lande, eine zuchtlose Jugend heranwächst, welche außer nothdürftigem Schreiben und Rechnen nur etwas dänisch Lesen und einige dänische Phrasen auswendig lernt, die binnen wenigen Jahren vergessen werden.

Nach dem wiederholt erwähnten Rescript soll der Gottesdienst in den Kirchen der sogenannten gemischten Districte einen Sonntag um den andern dänisch sein, obgleich die Bevölkerung selbst in den wenigen Dörfern, die vorwiegend plattdänisch reden, eine im kopenhagener Dänisch gehaltene Predigt nur zum kleinsten Theil, eine hochdeutsche dagegen vollkommen gut versteht. Die Folge ist, daß die Gotteshäuser an den dänischen Sonntagen nur von den Angehörigen der Geistlichen, Genzdarmen und Schullehrern besucht sind oder ganz leer stehn, daß die Geistlichen, die sich zu diesem schandbaren Spiel mit dem Heiligsten hergeben, auf das Tiefste verachtet und gehaßt und somit auch außer Stand sind, den Pflichten der Seelsorge nachzukommen. Diese Herren, die, wie es scheint, kein Gefühl für die Schande haben, die sie ihrem Stande durch solche Willfährigkeit gegen ein kirchenschänderisches Regiment machen, und keinen Begriff von dem Schaden, den sie damit ihrer Kirche zufügen, entschädigen sich für den Abscheu, mit dem man ihnen unversehens begegnet, durch Gelage mit Ihresgleichen, mit dänischen Beamten und Officieren und suchen im Uebrigen das, was in der Kirche nicht gelingt, durch Schleichwege im Weltleben zu erreichen. Ein Beispiel dafür mag genügen. In Grundhof wurde vom Pastor die Errichtung einer Spar- und Leihkasse vorgeschlagen, und die Bauern gingen darauf ein. Bei Verlesung der Statuten hatte sich ein Passus eingeschlichen, durch welchen der Förderung der dänischen Sprache ein Vorzug eingeräumt wurde. Derselbe wurde, da der Pastor ihn schneller als das Andere ablas, anfänglich übersehn. Indes, der Angler ist vorsichtig, zumal im Verkehr mit seinen dänischen Geistlichen. Man sah sich das Papier noch einmal an, entdeckte den Schlich, forderte kategorisch die Ausmerzung der betreffenden Stelle, und formulirte, als dies verweigert wurde und der Pastor seinen Austritt erklärte, die Statuten so, wie die Gemeinde sie haben wollte.

Wie wenig übertrieben die Schilderungen der Zustände sind, welche aus dieser Vergewaltigung der deutschen Schleswiger in Schule und Kirche sich entwickelt haben, mag uns ein unverwerflicher Zeuge, der Präsident der letzten

schleswigischen Ständeversammlung, der sicher selbst nach dänischem Urtheil sehr loyale, stark nach der Seite der Regierung hinneigende, vollkommen gesamtstaatlich gesinnte Propst Ogen von Fehmarn sagen.

Er sagte unter anderm: „In dem geistlichen District, den ich vertrete, wozu auch die Propstei Gottorf gehört, liegen neun Kirchspiele, welche von dem Sprachrescript hart betroffen worden sind.“ — „Ich habe die bittersten Klagen gehört über diesen Zustand. Ich habe heiße Thränen gesehen, die da geflossen sind über diesen erbarmungslosen Zustand, welcher durch das Sprachrescript in manchen Gemeinden herbeigeführt worden ist. Ich habe Tausende von Petitionen gesehn, und aus diesen Tausenden von Petitionen habe ich Tausende von Stimmen und Bitten gehört, welche um Abänderung der Kirchen- und Schulsprache bitten. (Bis zur dreißigsten Sitzung der Versammlung waren deren nicht weniger als 12,900, darunter 200 aus dem theilweise plattdänisch redenden Kirchspiel Medelby, eingegangen, später soll die Zahl derselben auf ziemlich 14,000 gestiegen sein). Und ist denn zu solchen Klagen, zu solchen Thränen, zu solchen Bitten kein Anlaß vorhanden. O ja, ganz gewiß! Wer das Wort Gottes lieb hat, wer da lieb hat die Stätte des Hauses Gottes, o wie sollte der nicht klagen, wenn er sieht, daß in manchen Gemeinden dieses unsres Herzogthums das Wort Gottes in einer Sprache verkündigt wird, die ihre Glieder nicht verstehen, daß eben deshalb auch an der Hälfte der Sonn- und Festtage die Kirchen ihnen so gut wie verschlossen sind!“ Der Redner widerlegt nun den Einwurf, daß die Angler eine dänische Predigt verstehen könnten, wenn sie nur wollten, und fährt dann fort: „Es muß also eine Aenderung in dieser Sache geschehen. Man hat gesagt, die Sprachverhältnisse seien durch die Verfassung geordnet, und es sei bedenklich und gefährlich, an der Verfassung etwas zu ändern. Das vermag ich nicht einzusehen.“ „Eine Veränderung in der Verfassung halte ich nicht für bedenklich. Viel bedenklicher und viel gefährlicher ist es, wenn man über die Verfassung hinausgeht. Das ist, wie ich meine geschehen.“ Der Redner weist dann nach, wie die Bestimmungen der Verfassung zunächst in Betreff der Confirmation, dann durch die Einführung der dänischen Unterrichtssprache in den Schulen Flensburgs überschritten worden. Dann fährt er fort: „wenn dergleichen Uebergrieffe von dem königlichen Ministerium — ich weiß nicht, ob befohlen oder geduldet worden, wo bleibt dann die Bürgschaft dafür, daß man nicht noch immer schrittweise weiter vorwärts geht?“ „So wie die Sache hier steht, verhält es sich so, daß die Sprache, die ja doch die Menschen vereinigen soll, eine Trennung unter ihnen wird. Die Sprachrescripte haben gewiß einen guten Zweck gehabt, sie sind gewiß in der Absicht erlassen worden, um die Bewohner des Herzogthums unter sich und mit Dänemark näher zu verbinden. Allein ich habe es schon früher gesagt und wiederhole es, daß

das Mittel zu diesem Zweck ganz und gar nichts taugt. Es hat das Gegentheil von dem, was es bewirken soll, herbeigeführt und der Natur der Sache nach auch herbeiführen müssen. Es hat dazu gedient, den vorhandenen Riß weiter zu machen, es hat dazu gedient, die Bevölkerung statt mit Liebe zur dänischen Sprache mit Haß und Widerwillen gegen dieselbe zu erfüllen, es hat dazu gedient, statt die alten Wunden zu heilen, neue aufzureißen.“ „Es ist ganz unverkennbar, daß in unserm Lande ein Geist der Unruhe sich regt. Diesen Geist der Unruhe hat man vielfach verwechselt mit dem Geist des Aufruhrs, aber ich meine das schleswigsche Volk ist kein aufrührerisches Volk. Was aber nicht ist, das kann werden.“

Stürmischer Beifall folgte diesen Worten auf der Tribüne. Der königliche Commissär aber erklärte, was er früher erklärt: es werde bei dem Sprachrescript sein Bewenden haben, jedes Verlangen auf Abänderung sei ein für alle Mal abgeschlagen. Die Schleswiger wissen aber, daß es zwischen ihrem Herzog, der sie nicht hört, und der Selbsthilfe, zu der sie bei solcher schreienden Verletzung ihrer heiligsten Interessen zu schreiten befugt wären, von der sie aber aus Schwäche absehn müssen, noch eine Zwischeninstanz gibt, die Macht, die den Frieden von 1851 unter der Bedingung, daß in Schleswig Gerechtigkeit geübt werde, abgeschlossen hat, und hinter der schon lange groltend die öffentliche Meinung in Deutschland steht.

Mit der Sprachfrage stehen aber noch zahlreiche andere Willkürlichkeiten der dänischen Regierung in Verbindung. Um allen Widerstand gegen die Verdrängung des Deutschen nach Möglichkeit zu beseitigen, hob man die in der Verfassung für Schleswig garantirten Patronatsrechte des Besitzers der Baronie Gelting und der zum Kirchspiel gleiches Namens eingepfarrten Gutsherren über Kirchen und Schulen auf, und eine Gegenvorstellung, welche Prälaten und Ritterschaft gegen diesen Eingriff in die Rechte der Güter im Sommer 1858 an den König richteten, wurde denselben von der Regierung mit dem Bedeuten, daß man sich nicht veranlaßt sehe, die Eingabe Sr. Majestät vorzulegen, uneröffnet zurück gesandt.

Ferner wurden die Gutsbesitzer in dem Theile Angeln's, wo die Kirchensprache eine gemischte ist (die Schulsprache ist, wie bemerkt, so gut wie ganz dänisch) in den letzten Jahren durch eine Ministerialverfügung angehalten, alle an sie gelangenden dänisch abgefaßten Schreiben der Behörden und Prediger dänisch zu beantworten. Diese Bestimmung ist weder mit einer Gleichberechtigung der Nationalitäten vereinbar, noch kann sie aus der schleswigschen Verfassung abgeleitet werden. Gleichwol wurde die genaue Befolgung derselben durch Androhung bedeutender Geldstrafen erzwungen. Als Beispiel sei nur angeführt, daß mehreren Gutsbesitzern des ersten angler Güterdistricts, welche dänische Listen mit dem Bemerken zurückzuschicken gewagt, daß sie der

dänischen Sprache nicht mächtig seien, von den Behörden bedeutet wurde, bei Vermeidung einer Brüche von 100 Rthlrn. für jedes Gut die Listen auszufüllen.

Wenn es schon nach dem Bisherigen scheint, als wolle man von Kopenhagen aus den Glauben verbreiten, Schleswig sei selbst im Süden seiner Sprache nach bereits dänisch geworden, so wird diese Meinung dadurch be-  
 stärkt, daß neuerdings eine große Anzahl von Ortschaften ihre guten deutschen Namen haben wechseln müssen. Die Verfassung von 1854 behielt noch die alten bei. 1858 aber erging im Juni vom schleswigschen Ministerium ein Schreiben an die Behörden der mittlern Bezirke des Herzogthums, welchem ein gedrucktes Verzeichniß einer großen Anzahl von Ortschaften beigelegt war, deren bisherige Namen zum Theil in einer Weise danisirt waren, daß man sie nicht wiedererkannte. Das Schreiben besagte, daß die Behörden sich fernerhin in ihren Ausfertigungen der neuen Bezeichnungen zu bedienen hätten. Dieselben Bezeichnungen findet man jetzt auf den Wegweisern, und ebenso begegnet man ihnen auf der neuen vom dänischen Generalstab herausgegebenen Karte des Herzogthums Schleswig. Die Geertz'sche Karte von Schleswig und Holstein dagegen, welche die richtigen Namen enthält, wurde eben deshalb durch Verfügung des Ministeriums von 1858 schon vor ihrem Erscheinen für Schleswig verboten.

Die feindseligste und schlaueste Arglist hätte kein wirksameres Mittel erfinden können, um in den deutschen Gegenden Schlesiens vom Schloß bis in die Hütte herab Abneigung und Haß gegen den dänischen Namen und die dänische Sprache zu erwecken, als diese mit nichts zu rechtfertigende, gänzlich zweck- und erfolglose Maßregelung der deutschen Zunge, welche — man sollte es kaum für möglich halten — in neuester Zeit selbst so weit geht, daß die Aerzte in dem Irrenhaus zu Schleswig, einer Anstalt, welche überdies der collegialischen Verwaltung der Ministerien für Schleswig und Holstein untergeben und ein gemeinschaftliches Institut für beide Herzogthümer ist, gezwungen werden, hinsichtlich aller Kranken, die aus den sogenannten gemischten und den dänisch redenden Districten stammen, nicht allein den betreffenden Behörden dänisch verfaßte Mittheilungen zu machen, sondern auch ihre Krankenberichte und Journale dänisch zu schreiben.

Es ist keineswegs unmöglich, daß in Folge dieses Verlangens diejenigen Aerzte, welche darauf nicht eingehn können oder wollen, von der Behörde vertrieben werden. Aber so absurd der dänische Fanatismus sich dabei auch zu geben scheint, steht die Maßregel doch in vollständigem Einklang mit den übrigen Verfügungen, welche in den letzten Jahren im Medicinalwesen des Herzogthums getroffen wurden, und welche beweisen, daß dieses ganz ebenso wie Kirche und Schule zu politischen Zwecken, zur Danisirung des Lan-

des benutzt wird. An der Spitze des Medicinalwesens steht das Sanitätscollegium, eine Behörde, die jedoch nur geringen Einfluß ausübt, wogegen der Medicinalinspector, natürlich ein Nationaldäne, fast absolute Machtvollkommenheit besitzt. Schwerlich könnte es einer verständigen und unparteiischen Gesetzgebung beikommen, die Befugnisse einer solchen Behörde so auszulagen, wie sie von dem jetzigen Medicinalinspector im Einvernehmen mit dem Ministerium verstanden werden, und kaum kann man die Wirksamkeit des erstern anders bezeichnen, als die eines Polizeimeisters. Nicht das wissenschaftliche, nicht das Standesinteresse wird von ihm vertreten, nicht so sehr auf die Wohlfahrt des Volks als auf die Förderung der Zwecke Dänemarks in Schleswig richtet derselbe seine Blicke. Jene Interessen dienen nur als Deckmantel für politische Beweggründe. Schon hat er mehreren deutschen Apothekern lediglich aus solchen Motiven und zu ihrem großen Schaden ihr Privilegium entzogen und Dänen an ihre Stelle gebracht. Er hat die alten in Kiel gebildeten und geprüften Physici fast ohne Ausnahme abgesetzt und in die 17 Physicatsdistricte bereits elf dänische Aerzte eingeschoben, die weder die vorschriftsmäßigen zwei Jahre in Kiel studirt haben, noch der deutschen Sprache erträglich mächtig sind. Er hat, um Gelegenheit zur Begünstigung seines Anhangs und zu weiterer Beeinträchtigung des deutschen Lebens im Herzogthum zu suchen, sich in die Angelegenheiten der Communen eingedrängt, indem er sich vom Ministerium ein Rescript erwirkte, nach welchem bei dem Uebereinkommen wegen der Armenpraxis die Persönlichkeit des Arztes besonders in Betracht kommen und das Urtheil des Medicinalinspectors über dieselbe eingeholt werden soll — eine Vorschrift, bei der nur an die politische Farbe der Betreffenden gedacht werden kann, da jeder Arzt, der die volle Berechtigung zur Praxis sich erworben, selbstverständlich auch Armenarzt sein darf. Es ist endlich, um Anderes zu übergehen, vorgekommen, daß ein älterer Mediciner, der wegen Kundgebung deutscher Gesinnung mit einer Polizeistrafe belegt worden war, von ihm noch mit einer Nebenstrafe bedacht wurde, die darin bestand, daß derselbe unter medicinische Aufsicht des Physicats gestellt und genöthigt wurde, über alle von ihm behandelten Kranken wöchentlich schematischen Bericht abzustatten.

Im vollkommenen Widerspruch mit der verheißnen Gleichberechtigung der deutschen und der dänischen Nationalität in Schleswig, sowie mit der bestehenden Gesetzgebung ist ferner die Verwaltung des Herzogthums, sowol die bürgerliche als die kirchliche, in den letzten Jahren beinahe ausschließlich dänischen, größtentheils von den Inseln und aus Jütland stammenden Beamten und Predigern übertragen worden. Die Eingebornen Schlesiens hat man zu Gunsten dieser Einwanderung meist von der Anstellung ausgeschlossen, namentlich wenn sie in Kiel studirt hatten, welches zwar noch immer den Cha-

akter der Landesuniversität hat, aber von den Dänen grade deshalb, weil es in dieser Eigenschaft an den Zusammenhang von Schleswig und Holstein erinnert, gehäßt wird. Ein wesentlicher Mißstand ist, daß jene eingewanderten Beamten und Pfarrer, da ihnen in der Regel die Localverhältnisse und Communaleinrichtungen unbekannt sind, vieles was von den im Königreich bestehenden Gewohnheiten und Verhältnissen Abweichendes von ihnen vorgefunden wird, unberücksichtigt lassen oder als einen ohne Weiteres zu beseitigenden Mißbrauch behandeln. Endlich aber ist zu bemerken, daß die Mehrzahl dieser Eindringlinge überhaupt geseßlich zur Anstellung in Schleswig nicht qualificirt ist, weil sie den bis heute noch gültigen Verordnungen von 1768 und 1774 nicht nachgekommen ist, nicht die in diesen Verordnungen vorgeschriebnen zwei Jahre in Kiel studirt hat. Das Geseß ist mit diesem Verfahren gradezu auf den Kopf gestellt: Schleswiger, welche die vorschristsmäßige Zeit in Kiel studirten, schließt man von der Anstellung aus, Dänen, welche der Forderung des Geseßes nicht nachkamen, erhalten unter allen Umständen den Vorzug.

Man sucht aber auch in noch directerer Weise den Besuch der Landesuniversität für Schleswig-Holstein zu hindern. Ebenfalls im vollkommenen Widerspruch mit der Zusage der Gleichberechtigung hat man in neuester Zeit die Abgangszeiten an den Gelehrtenschulen Schleswigs so verändert, daß sie nicht mehr wie früher mit dem Anfang der Vorlesungen in Kiel, sondern mit dem Beginn der Semester in Kopenhagen zusammenfallen. Die Folge ist, daß die Schüler nach ihrem Abiturientenexamen entweder mehre Monate müßig bleiben oder sich entschließen müssen, die dänische Universität zu beziehen, wohin sie ohnedies gewiesen sind, wenn sie nicht auf ein Amt im Heimatslande verzichten wollen.

Und wie kläglich steht es mit der Pflege der deutschen Sprache an diesen Gelehrtenschulen Schleswigs! Fast alle Stellen in den Lehrcollegien sind in den letzten acht Jahren mit Dänen besetzt, die lediglich an die Förderung ihrer Sprache denken, die für ein gutes Deutsch beim besten Willen nichts thun könnten, beim besten Können nichts zu thun gewillt sein würden. Man sehe sich, um nur ein Beispiel anzuführen, das mit Unterstützung des schleswigischen Ministeriums von dem Adjuncten Lorenzen herausgegebne deutsche Lesebuch an. Der Herr ertheilt an der Domschule der Stadt Schleswig, dem einzigen Gymnasium des Herzogthums mit rein deutscher Unterrichtssprache, den Unterricht im Deutschen. Man wird erstaunen, was für ein Unterricht das sein muß.

Wir sehen, alle Maßregeln der Regierung in Schleswig sind darauf berechnet, die Gleichberechtigung der Nationalitäten im Herzogthum bei Seite zu drängen, jede sich darbietende Lücke mit dänischem Wesen auszufüllen, allen Verhältnissen mehr und mehr eine dänische Färbung zu geben, alle Anknüpf-

ungspunkte zu benutzen, um das Land an das Königreich zu fesseln, es mit ihm zu amalgamiren und so die für gelegeneren Zeiten aufgehobne formelle Einverleibung durch eine factische vorzubereiten. Man hält Schleswig im Bann der Gesammstaatsverfassung fest, nachdem man Holstein — von Seiten der Eiderdänen nicht ungern — aus demselben entlassen. Man versucht es mit der Lockspeise von fern gezeigter dänischer Freiheit aus seiner oppositionellen Stellung heraus zu ködern. Man octroyirt ihm die dänische Sprache in Kirche, Schule, Gericht und Medicin. Man sendet in Gestalt von Beamten, Pastoren und Aezzten Apostel des Dänenthums ins Land, zu verheißern, zu drohen, zu strafen. Man zwingt seiner studirenden Jugend dänische Lehrer, eine dänische Universität auf. Nur die Herzen konnte man bis jetzt noch nicht dänisch machen, nur die deutsche Zähigkeit und Ausdauer noch nicht ermüden.

Steter Tropf höhlet den Stein! hoffen die Dänen. Steter Tropf höhlet den Stein! schallt es aus den Reichen der Deutschen zurück.

„Es sind jetzt sieben Jahre verflossen,“ sagt eine vor Kurzem erschienene Flugschrift des jetzigen Ministers für Holstein von der Sprachsache und dasselbe gilt von dem ganzen Danisirungswerk in Schleswig, „seit die sprachlichen Verfügungen erschienen. Der Beamtenstand ist nicht, wie damals (in der Zeit vor der Erhebung von 1848) gegen, sondern für die Neuerung gewesen, hat sogar zum großen Theil aus allen Kräften für dieselbe gearbeitet. Die Regierung hat sich trotz Petitionen und ständischer Majorität nicht beirren lassen, sondern ist, wie damals, auf dem einmal betretenen Wege fortgeschritten. Die politischen Agitationen sind, wenn sie allerdings auch stattgefunden haben, doch mehr und mehr in Abnahme gewesen und können um so weniger als alleiniges oder auch nur als Haupthinderniß der gehofften Verbesserung gelten, als die an der Spitze der antidänischen Bewegung stehenden Männer zum Theil zu Sr. Majestät treuesten Dienern zählen. Dennoch aber stehn jetzt die Sachen so, daß das ganze in den verflossenen sieben Jahren so mühsam und mit soviel Aufwand von Energie (soll heißen tyrannischer Gewalt), Thätigkeit und Consequenz aufgeführte Sprachgebäude höchst wahrscheinlich in sieben Tagen spurlos verschwunden sein würde, sobald der Zwang aufhörte.“

Ein dänischer Minister, der in dieser Weise über Schleswig urtheilt, ist jedenfalls ein sicherer und unverfänglicher Gewährsmann. Gewiß, nicht bloß das Sprachgebäude, sondern das ganze System, von dem es einen Theil bildet, würde zusammenbrechen, wenn der Zwang aufhörte. An uns aber ist es, ihn aufhören zu machen.